

Rechtsanwalt

Abschrift!

Dr. Franz W. Engel

Düsseldorf, den 1. März 1952
Grundstückskammer
Santiago de Chile
Casilla 12998
Correo 11
Tel. 691898
Postfach Köln 43970

Frau Annemarie Kychental
Santiago de Chile
Casilla 12998
Correo 11

Gez. Dr. Engel
Rechtsanwalt

Sehr geehrte gnädige Frau!

In der Rückerstattungssache Hecht'sche Erben gegen ehemalige NSDAP, welche bei der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Bielefeld anhängig ist, hat mich Herr Dr. G. Frenkel in Vina del Mar ersucht, Ihnen Aufklärung darüber zukommen zu lassen, was es mit dem Gebühren-(Vorschuss-)Ersuchen des Herrn Rechtsanwalts P. Lockau in Bielefeld gemäss meinem Schreiben vom 25. Februar 1952 für eine Bewandnis hat.

Herr Rechtsanwalt Lockau ist mein Unterbevollmächtigter beim Landgericht Bielefeld (Wiedergutmachungskammer) Bielefeld. ER ist ebenfalls mit der Materie besonders vertraut, hat bereits einen Verhandlungstermin vor der Kammer wahrgenommen und wird auch etwaige weitere Verhandlungstermine wahrnehmen. Er hat in der Sache wiederholt mit Kammervorsitzendem und Berichterstatter Rücksprache genommen, und es vergeht kaum eine Woche, in welcher wir nicht in der Sache miteinander korrespondieren. Sein Vorschussersuchen ist gerechtfertigt.

Das Vorschussersuchen ist abgestellt auf einen Wert des Streitgegenstandes in Höhe von DM. 26.000,--, in welcher Höhe der Streitwert mutmasslich festgesetzt werden wird. Und zwar handelt es sich bei dem in Ansatz gebrachten Betrage von DM. 600,-- lediglich um den an Herrn Rechtsanwalt Lockau zu entrichtenden Vorschuss, während ich selbst, da ich Sie ja bereits in anderer Sache vertreten habe und noch vertrete, von Einforderung eines Vorschusses absehe.

Der Betrag von DM. 600,-- verteilt sich auf 2 Berechtigte, Sie selbst und Herrn Ernst Neustädter in London, welchem das gleiche Vorschussersuchen in Höhe von DM. 300,-- (1/2 von DM. 600,--) zugegangen ist und der die entsprechende Anweisung bereits erteilt hat.

Ergänzend bemerke ich hierbei, dass auf Gebühren nicht etwa ein Prozentsatz des Streitgegenstandes entfällt, sondern dass die Höhe der anwaltschaftlichen Gebühren in der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte fest verankert ist, wobei natürlich die Gebühren ihrer Höhe nach je nach der Höhe des Streitwertes ansteigend differenzieren.

Zusammenfassend kann ich nur wiederholen, dass das Vorschussersuchen gerechtfertigt ist, und ich bitte demgemäss, entweder Herrn Rechtsanwalt und Notar P. Lockau in Bielefeld oder mir oder der Rhein-Ruhr-Bank Filiale Bünde unmittelbar die Anweisung, mitunterzeichnet von Ihrem Herrn Gemahl, zukommen zu lassen, wonach an Herrn Rechtsanwalt P. Lockau in Bielefeld auf Gebühren bzw. Gebührenvorschuss in der Rückerstattungssache Hecht'sche Erben gegen ehemalige NSDAP. bzw. Deutsches Reich-- Rü Sp 186/51 Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Bielefeld-- zu zahlen sind.

Selbstverständlich erfolgt dann genaue Gebührenabrechnung unter spezifizierter Kostenaufstellung, wenn das Objekt gerichtlich festgesetzt und die Sache erledigt ist.

Ich darf wohl annehmen, dass Sie, sehr geehrte gnädige Frau, nunmehr vollkommen im Bilde sind. Wie mir Herr Dr. Frenkel weiterhin mitgeteilt hat, wären Sie mit Zahlung einer Ausgleichssumme bei Kostenübernahme durch Antraggegner einverstanden. Ich behalte auch solche Regelung im Auge und werde in meinem Briefwechsel mit Herrn Dr. Frenkel hierauf zurückkommen. Im übrigen kommt die Zahlung einer Aus-

gleichsam im Hinblick auf die durch Antragsteller beantragte Grundstücksvermehrung, welche nach den von mir getroffenen Feststellungen sich schwer wird bestreiten lassen, schon aufgrund gesetzlicher Vorschrift (Art. 22 des Rückerstattungsgesetzes) in Frage.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Dr. Engel
Rechtsanwalt

Sancti de Olla
Casilla 12998
Torre 11

Sehr geehrte Gnädige Frau!

In der Rückerstattungsache Hecht'sche Erben gegen ehemalige NSDAP, welche bei der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Bielefeld anhängig ist, hat mich Herr Dr. G. Frenkel in Vins del Mar ersucht, Ihnen Aufklärung darüber zukommen zu lassen, was es mit dem Gebühren-(Vorschuss-)Erträgen des Herrn Rechtsanwalt P. Locken in Bielefeld gemäss meinem Schreiben vom 25. Februar 1952 für eine Beziehung hat.

Herr Rechtsanwalt Locken ist mein Untervollmächtigter beim Landgericht Bielefeld (Wiedergutmachungskammer) Bielefeld. Er ist ebenfalls mit der Materie besonders vertraut, hat bereits einen Verhandlungstermin vor der Kammer wahrgenommen und wird auch etwaige weitere Verhandlungstermine wahrnehmen. Er hat in der Sache wiederholt mit Kammerpräsidenten und Berichterstatter Rücksprache genommen, und es vergeht kaum eine Woche, in welcher wir nicht in der Sache miteinander korrespondieren. Sein Vorschussverfahren ist gerechtfertigt.

Das Vorschussverfahren ist abgestellt auf einen Wert des Streitgegenstandes in Höhe von DM. 25.000.--, in welcher Höhe der Streitwert mutmasslich festgesetzt werden wird. Und zwar handelt es sich bei dem in Ansatz gebrachten Betrage von DM. 600.-- lediglich um den an Herrn Rechtsanwalt Locken zu entrichtenden Vorschuss, während ich selbst, da ich sie ja bereits in anderer Sache vertreten habe und noch vertrete, von Einforderung eines Vorschusses absieht.

Der Betrag von DM. 600.-- verteilt sich auf 2 Berechtigten, Sie selbst und Herrn Ernst Neustädter in London, welchem das gleiche Vorschussverfahren in Höhe von DM. 300.-- (1/2 von DM. 600.--) zugewiesen ist und der die entsprechende Anweisung bereits erteilt hat.

Ergänzend bemerke ich hierbei, dass auf Gebühren nicht etwa ein Prozentsatz des Streitgegenstandes entfällt, sondern dass die Höhe der anwaltlichen Gebühren in der Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte fest verankert ist, wobei natürlich die Gebühren ihrer Höhe nach je nach der Höhe des Streitwertes ansteigend differenzieren.

Zusammenfassend kann ich nur wiederholen, dass das Vorschussverfahren gerechtfertigt ist, und ich bitte demgemäss, entweder Herrn Rechtsanwalt und Notar P. Locken in Bielefeld oder mir oder nur der Rhein-Ruhr-Bank Filiale Bünde unmittelbar die Anweisung, mitunterzeichnet von Ihrem Herrn Gemahl, zukommen zu lassen, wonach an Herrn Rechtsanwalt P. Locken in Bielefeld auf Gebühren bzw. Gebührenvorschuss in der Rückerstattungsache Hecht'sche Erben gegen ehemalige NSDAP. bzw. Deutsches Reich--- Rü Sp 186/51 Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Bielefeld--- zu zahlen sind.

Selbstverständlich erfolgt dann genaue Gebührenabrechnung unter spezifizierter Kostenaufstellung, wenn das Objekt gerichtlich festgesetzt und die Sache erledigt ist.

Ich darf wohl annehmen, dass Sie, sehr geehrte Gnädige Frau, nunmehr vollkommen im Bilde sind. Wie mir Herr Dr. Frenkel weiterhin mitgeteilt hat, wären Sie mit Zahlung einer Ausgleichssumme bei Kostenübernahme durch Antraggeber einverstanden. Ich behalte auch solche Regelung im Auge und werde in meinem Briefwechsel mit Herrn Dr. Frenkel hierauf zurückkommen. Im übrigen kommt die Zahlung einer Aus-